

Antrag an das Studierendenparlament

Antragssteller: AStA-VZ

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Finanzordnung der Studierendenschaft soll in folgenden Punkten geändert werden:

- §23 erhält folgende Fassung:
Sonderregelungen für den Semesterbeitrag und Härtefallregelungen für book-n-drive und das Semesterticket an der Technischen Universität Darmstadt.
 - (1) Studierende in Kooperationsstudiengängen, die notwendigerweise an zwei Hochschulen immatrikuliert sind, haben den Beitrag für die Studierendenschaft und den Beitragsanteil für das RMV-AStA-Semesterticket nur einmal zu entrichten
 - (2) Der Beitrag für die Studierendenschaft wird an der Hochschule nicht erhoben, an der anteilig der geringere Anteil an ECTS-Punkten erbracht werden muss. Soweit mit dem RMV keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gilt dies entsprechend für den Beitragsanteil für das RMV-AStA-Semesterticket
 - (3) Härtefallregelungen für book-n-drive und das Semesterticket werden in einem Anhang geregelt (Härtefallsatzung)
- §36 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Der Barbestand der Kasse soll den Betrag von 800€ nicht überschreiten. Bei gewerblichen Referaten richtet sich die Höhe des Betrags nach der versicherten Summe. Soweit keine Versicherung besteht, gilt Satz 1.

Begründung

Zu §23:

Den Studierenden soll erspart werden doppelte Gebühren zu bezahlen. So soll weiterhin verhindert werden, dass Studierende in Vorleistung treten müssen und ein aufwendiges Erstattungs-system eingerichtet werden muss. Im Fall vom Kooperationsstudiengang Medizintechnik zwischen der TU Darmstadt und der Goethe Universität Frankfurt ist das schon der Status Quo, es soll jedoch nochmal (auch auf Druck des Landesrechnungshofs) in der Finanzordnung festgehalten werden.

Bei Medizintechnik Studierenden würde nach dieser Finanzordnung auch das Darmstädter Semesterticket greifen, welches wesentlich günstiger als das Frankfurter ist. Diese Änderung würde jedoch nicht sofort in Kraft treten, da die Verträge mit dem RMV dem diametral gegenüberstehen. Dort ist festgehalten, dass immer das teurere Ticket bezahlt werden muss. Dazu soll es Änderungsvertragsverhandlungen geben. Generell würde sich durch diese Satzungsänderung an der gelebten Praxis erstmal nichts ändern, aber die Studierendenschaft wären rechtlich abgesichert und müssten keine Strafzahlungen mehr befürchten.

§36 Abs. 5:

Wurde Anfang des Jahres (2019) mit den Gewerben des AStA so besprochen und bildet den Status Quo ab. Mit Abbildung in der Finanzordnung befindet man sich rechtlich auf der sicheren Seite. Auch hier möchte der Landesrechnungshof, dass sich eine Regelung in der Finanzordnung findet.